

Vorlage-Nr. 14/403

öffentlich

Datum: 07.04.2015
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.04.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	22.04.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	28.04.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Einwendungen gegen die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2015/2016

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß Vorlage 14/403 wie folgt beschlossen:

1. Die mehrheitlich erhobenen Einwendungen
 - zum Umfang der im Rahmen der Einleitung des Benehmensverfahrens übermittelten Unterlagen,
 - zur Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage,
 - zu den Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
 - zu den Integrationshilfen in ehemals integrativen Kindertagesstätten,
 - zu den Standards in der Sozialhilfe,
 - zu den Personalkosten,
 - zur Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum und
 - zur Bundesbeteiligung an den Aufwendungen der Sozialhilfewerden zurückgewiesen.
2. Den Einwendungen des Kreises Mettmann zu den im Rahmen der Einleitung des Benehmensverfahrens nicht benannten finanziellen Wirkungen der LVR-Kindpauschale konnte durch entsprechende Berücksichtigung in der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes abgeholfen werden; dies wurde mit Übersendung des Eckpunktepapiers am 3. November 2014 entsprechend kommuniziert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015/2016 erfolgte nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes, wonach der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage vorgeschaltet ist.

Die Benehmensherstellung wurde am 24. September 2014 mit der Versendung der wesentlichen Daten zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Mit der Vorlage 14/142 wurden die bis zum 30. Oktober 2014 vorliegenden Einwendungen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) der Landschaftsversammlung Rheinland am 21. November 2014 zur Kenntnis gebracht. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Die mehrheitlich erhobenen Einwendungen

- zum Umfang der im Rahmen der Einleitung des Benehmensverfahrens übermittelten Unterlagen,
- zur Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage,
- zu den Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- zu den Integrationshilfen in ehemals integrativen Kindertagesstätten,
- zu den Standards in der Sozialhilfe,
- zu den Personalkosten,
- zur Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum und
- zur Bundesbeteiligung an den Aufwendungen der Sozialhilfe

werden zurückgewiesen.

Den Einwendungen des Kreises Mettmann zu den im Rahmen der Einleitung des Benehmensverfahrens nicht benannten finanziellen Wirkungen der LVR-Kindpauschale konnte durch entsprechende Berücksichtigung in der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes abgeholfen werden; dies wurde mit Übersendung des Eckpunktepapiers am 3. November 2014 entsprechend kommuniziert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/403

1. Ausgangslage

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015/2016 wurde gemäß den Vorschriften des Umlagengenehmigungsgesetzes erstellt. Danach ist der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage vorgeschaltet.

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

Die Benehmensherstellung wurde am 24. September 2014 mit der Versendung der wesentlichen Daten zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Mit der Vorlage 14/142 wurden die bis zum 30. Oktober 2014 vorliegenden Stellungnahmen in analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 Satz 1 der KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 21. November 2014 zur Kenntnis gebracht. Soweit auf diese Vorlage Bezug genommen wird, ist dies kursiv kenntlich gemacht.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 13. Oktober 2014 bis zum 30. Oktober 2014 folgende Mitgliedskörperschaften

- *Kreis Kleve,*
- *Kreis Mettmann,*
- *Kreis Wesel,*
- *Oberbergischer Kreis,*
- *Rhein-Erft-Kreis,*
- *Rhein-Kreis-Neuss,*
- *Rhein-Sieg-Kreis,*
- *StädteRegion Aachen,*
- *Stadt Bonn und*
- *Stadt Krefeld*

Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 abgegeben. Daneben hat die Stadt Mülheim an der Ruhr am 22. Oktober 2014 eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben, stellvertretend für die Städte:

- Duisburg,
- Essen,
- Leverkusen,
- Mönchengladbach,
- Mülheim an der Ruhr,
- Oberhausen,
- Remscheid,
- Solingen und
- Wuppertal.

Diese wird im weiteren Text „gemeinschaftliche Einwendung“ genannt.

Bezüglich der einzelnen Stellungnahmen wird auf die Vorlage 14/142 verwiesen, der sie als Anlagen beigelegt waren.

2. Zulässigkeit der Einwendungen

Nach § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 Abs. 2 KrO NRW sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften als Einwendungen zu werten und wurden der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen am 21. November 2014 zur Kenntnis gegeben.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen

3.1 Verfahren zur Benehmensherstellung

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde von mehreren Mitgliedskörperschaften gegen das eigentliche Verfahren zur Einleitung der Benehmensherstellung ausgeführt. Danach wurde der mit Schreiben vom 24. September 2014 übermittelte Überblick über die Grundlagen der Haushaltsplanung für nicht ausreichend erachtet.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Das Verfahren zur Benehmensherstellung bezieht sich auf die Zeit vor der Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ist gesetzlich sechs Wochen vor der Einbringung der Haushaltssatzung einzuleiten. Die übermittelten Unterlagen können insoweit nur einen ersten Überblick über die Haushaltsplanungen der Jahre 2015 / 2016 geben und einen Entwicklungstrend der wesentlichen Planungsparameter enthalten.

Gegenstand der Benehmensherstellung ist ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes und nicht die Haushaltsplanung im Detail. Neuere Erkenntnisse zu wesentlichen

Ertrags- und Aufwandspositionen können zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens nicht ausgeschlossen werden, so dass Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Landschaftsumlage haben, im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden müssen.

Nach der Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung am 24. September 2014 hat der LVR im Vorfeld zur Haushaltseinbringung seinen Mitgliedskörperschaften in einer Informationsveranstaltung am 5. November 2014 umfänglich die Grundlagen der Planung für die Haushaltsjahre 2015/2016 einschließlich der seit der Einleitung der Benehmensherstellung eingetretenen Veränderungen dargelegt. Innerhalb der Informationsveranstaltung wurde den Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedskörperschaften die Gelegenheit zur Diskussion gegeben.

Ergebnis:

Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften zu den Grundlagen der Haushaltsplanung im Rahmen der Benehmensherstellung sowie zur detaillierten Planung im Rahmen der auf freiwilliger Basis erfolgten Informationsveranstaltung informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

3.2 Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage im Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 unter Berücksichtigung der 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2015

Die Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 richten sich mehrheitlich gegen den vorgesehenen Umlagesatz von 16,7 Prozentpunkten für 2015 bzw. 16,75 Prozentpunkten für 2016 und gehen mit der Forderung einher, die zusätzliche Entlastung durch die 2. Modellrechnung zum GFG umlagesenkend einzusetzen, wobei die Vorschläge zur Höhe des Umlagesatzes variieren.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung basierte die Umlageberechnung auf dem Entwurf des GFG 2015, auf der 1. Modellrechnung zum GFG 2015 sowie einer eigenen Einschätzung und Risikobewertung.

Im Entwurf der Haushaltssatzung waren für die Planung des Finanzbedarfes folgende Umlagesätze vorgesehen:

- für das Jahr 2015: 16,70 Prozentpunkte und
- für das Jahr 2016: 16,75 Prozentpunkte.

Die 1. Modellrechnung zum GFG 2015 wurde am 27. August 2014 mit dem regierungsamtlichen Hinweis veröffentlicht, dass Grundlage der ermittelten Zuweisungsbeträge die Steuerschätzung aus Mai 2014 sei. Aufgrund der Entwicklung der Steuereinnahmen der letzten Monate war zum damaligen Zeitpunkt davon auszugehen, dass nach Vorliegen der Ist-Ergebnisse die zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse geringer ausfallen würde, als noch im Gesetzesentwurf und zur 1. Modellrechnung zugrunde gelegt worden war. Dieser Einschätzung, die zum damaligen Zeitpunkt auch von den kommunalen

Spitzenverbänden geteilt wurde, folgend hat der LVR bei der Planung der Erträge aus allgemeinen Deckungsmitteln zunächst keine Steigerung der Finanzausgleichsmasse im Referenzzeitraum berücksichtigt.

Durch die vom Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) am 16. Oktober 2014 veröffentlichte 2. Modellrechnung erhöhen sich die Umlagegrundlagen sowie die eigenen Schlüsselzuweisungen, da sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr um 2,16 % erhöhen wird. Die Einschätzung des LVR hinsichtlich der Entwicklung der Steuereinnahmen an sich hat sich jedoch bestätigt. Die wesentlichen Verbesserungen bei den Umlagegrundlagen resultieren ausschließlich aus den Mehreinnahmen in einer Größenordnung von rund 800 Mio. Euro, die dem Land NRW aus dem Länderfinanzausgleich zufließen.

Die von den einwendenden Mitgliedskörperschaften eingebrachten Aspekte zur Berücksichtigung der 2. Modellrechnung hat die Verwaltung umgesetzt und die Planung der allgemeinen Deckungsmittel im Vorfeld zur Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015 / 2016 angepasst.

Ergebnis:

Den vorstehenden Ausführungen folgend sind die Einwendungen zur Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage im Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 unter Berücksichtigung der 2. Modellrechnung zum GFG 2015 zurückzuweisen.

3.3 Aufwendungen für Integrationshilfen Soziales und Jugendhilfe

3.3.1 Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe

Die einwendenden Mitgliedskörperschaften richten sich teilweise gegen die im Haushalt 2015 / 2016 berücksichtigten Aufwendungen für Kostenerstattungsanträge der Mitgliedskörperschaften für Integrationshelferinnen und -helfer und für Fälle, für die der LVR als zweitangegangener Träger gemäß § 14 SGB IX Anträge weitergeleitet bekommt.

Die Verwaltung erläutert hierzu:

Zurzeit gibt es einen Dissens zwischen einzelnen Mitgliedskörperschaften und dem LVR als überörtlichem Sozialhilfeträger in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit für Integrationshelferinnen und -helfer im Rahmen der Eingliederungshilfe. Dies hat auch dazu geführt, dass Anträge zur Übernahme dieser Kosten an den LVR als zweitangegangener Träger nach § 14 SGB IX weitergeleitet worden sind.

Zu diesem Sachverhalt hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen (Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW) in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 13. Juni 2014 ausführlich Stellung genommen. In dieser Stellungnahme vertreten die kommunalen Spitzenverbände die Auffassung, dass „die von einzelnen kreisfreien Städten vertretene Argumentation, mit der eine sachliche Zuständigkeit des LVR für die in Rede stehenden Integrationshelferfälle begründet wird, mit der Rechtslage in NRW nicht in Einklang zu bringen sei“. In dem Rundschreiben werden die rechtlichen Gründe der Auffassung dargelegt und die Kommunen gebeten, das in Gang gesetzte Verfahren zu überdenken und nicht weiterzuverfolgen.

Auch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) hat in seinem Erlass vom 21. Juli 2014 ebenfalls zur sachlichen Zuständigkeit für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finanzierenden Integrationshilfen für Kinder mit Behinderung Stellung genommen. Das MAIS hat „im Hinblick auf die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe festgehalten, dass nordrhein-westfälische Schulen grundsätzlich keine teilstationären Einrichtungen im Sinne des SGB XII seien.“

Unabhängig von der für den LVR eindeutigen Rechtslage muss jedoch sowohl für die Fälle, in denen der LVR als zweitangegangener Sozialhilfeträger gemäß § 14 SGB IX zur Leistung verpflichtet ist, als auch für die vorliegenden und weiter zu erwartenden Anträge auf Kostenerstattung, in denen es unter Umständen zu einem Streitverfahren kommen wird, Vorsorge im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 für die Vorjahre sowie im Rahmen der Haushaltsplanung für künftig entstehende Forderungen nach vorsichtigen planerischen Grundsätzen getroffen werden.

Dieser Aufwand fällt im Haushalt des LVR an und ist daher im Haushaltsentwurf 2015 / 2016 enthalten, jedoch an der unteren Einschätzungsbreite des für den LVR absehbaren finanziellen Risikos kalkuliert. Insoweit enthält der vorliegende Haushaltsentwurf hier ein nicht unerhebliches Risiko, sofern sich die Planungsannahmen mit zeitlicher Perspektive auf die Jahre 2015 und 2016 im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung als nicht ausreichend erweisen sollten.

Ergebnis

Die Einwendungen gegen die berücksichtigten Aufwendungen für Kostenerstattungsanträge der Mitgliedskörperschaften für Integrationshelferinnen und -helfer und für Fälle, in denen der LVR als zweitangegangener Träger gemäß § 14 SGB IX Anträge erhält, werden zurückgewiesen.

3.3.2 Integrationshilfen in ehemals integrativen Kindertagesstätten

Die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises richtet sich gegen die im Haushaltsentwurf 2015 / 2016 ab dem Kindergartenjahr 2015 / 2016 auslaufende Kostenübernahme für Integrationshilfen in ehemals integrativen Kindertagesstätten. Die Stellungnahme der Städteregion Aachen reklamiert eine entsprechende Berücksichtigung der durch die Übergabe dieser Leistungen auf den örtlichen Träger entstehenden Entlastungswirkung für den LVR bei der Umlagesatzgestaltung.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Integrationshilfen in den ehemals integrativen Kindertagesstätten sind in die gesetzliche Zuständigkeit der örtlichen Träger überführt worden, da es sich hierbei um ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe handelt. Bisher hat der LVR die Kosten auf freiwilliger Basis übernommen.

Im Rahmen einer Übergangsregelung werden die Kosten für Integrationshilfen in den ehemals integrativen Einrichtungen jedoch für Kinder, für die bereits im abgelaufenen Kindergartenjahr eine Kostenzusage vorgelegen hat, noch für das Kindergartenjahr 2014/ 2015 übernommen; danach geht die Finanzierung dieser Maßnahmen generell auf

den örtlichen Träger über. Gegenüber der ursprünglichen mittelfristigen Planung zum Haushalt 2014 wurde bereits eine Senkung vorgenommen. Dies wirkt sich auf das Haushaltsjahr 2015 mit (etwa) 7 Mio. Euro und auf das Jahr 2016 mit (etwa) 13 Mio. Euro Minderaufwand aus.

Ergebnis

Die Einwendungen gegen die im Haushalt 2015/2016 berücksichtigte auslaufende Kostenübernahme für Integrationshilfen in ehemals integrativen Kindertagesstätten werden zurückgewiesen.

3.3.3 Kindpauschale

Der Kreis Mettmann merkt zur LVR-Kindpauschale an, dass die finanziellen Wirkungen der LVR-Kindpauschale für Kinder mit Behinderungen wenig transparent erscheinen und erwartete Entlastungseffekte nicht aus den vorgelegten Eckdaten ersichtlich seien.

Die Verwaltung erläutert hierzu:

Mit der Einführung der "LVR-Kindpauschale" in Höhe von 5.000 Euro pro Jahr und Kind und damit der Umstellung der bisherigen institutionellen auf eine individuelle Förderung unabhängig vom Ort der Betreuung (integrative oder Regelkindertagesstätte) sieht der LVR auch die Finanzierung therapeutischer Leistungen für Kinder mit Behinderungen in Kindertagesstätten, die bislang auf freiwilliger Basis übernommen wurde, in der Zukunft in der Zuständigkeit der Krankenversicherungen.

In Anerkennung der Tatsache, dass nicht alle bisher durch festangestellte Therapeutinnen und Therapeuten erbrachten Leistungen, so insbesondere pädagogische Anteile, dem Leistungskatalog der Krankenversicherungen zuzuordnen sind, wird ein Teil der Mittel, die bislang zur Finanzierung der Personalkosten für Therapeutinnen und Therapeuten verwandt wurden, benötigt, um die „LVR-Kindpauschale“ zu finanzieren, da diese um rund 2.200 Euro höher liegt als die durchschnittlich gezahlten Aufwendungen pro Kind im abgelaufenen Finanzierungssystem. Die Umstellung der Fördersystematik wirkt sich aber mittelfristig entlastend auf den Haushalt aus, da die Krankenkassen für die therapeutischen Leistungen zunehmend die Kostenträgerschaft sicherstellen werden müssen und der LVR sich aus diesen freiwilligen Leistungen zurückzieht.

Der politische Beschluss zur Umstellung der Fördersystematik, der im Dezember 2013 gefasst worden ist, sah eine Übergangsregelung bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 vor. Danach hätte der LVR ab diesem Zeitpunkt keine Aufwendungen für therapeutische Leistungen mehr übernommen.

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 24. Oktober 2014 hat die politische Vertretung des LVR beschlossen, die Kindpauschale in der beschlossenen Form umzusetzen. Um aber die Erkenntnisse aus dem laufenden Monitoringprozess berücksichtigen und zeitlich angemessen umsetzen zu können, soll die endgültige Umsetzung des Beschlusses auf den Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 neu festgesetzt werden. Das bedeutet, dass der LVR erst ab diesem Zeitpunkt keine Aufwendungen für therapeutische Leistungen mehr übernehmen wird. Die Entlastungswirkungen auf den Haushalt des LVR verschieben sich damit um ein Jahr und werden erst in 2016 teilweise

wirksam. Bezogen auf den Haushaltsplan 2016 sind diese durch Wegfall der freiwilligen Leistungen für Therapie ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 entsprechend anteilig berücksichtigt worden. Diese Regelung führt im Haushaltsjahr 2016 zu einer Einsparung gegenüber der ursprünglichen mittelfristigen Planung in Höhe von etwa 25,3 Mio. Euro, die im Haushaltsentwurf entsprechend berücksichtigt wurde.

Ergebnis:

Die Einwendungen des Kreises Mettmann sind in diesem Punkt anzuerkennen. Mit der Vorlage 14/142 und der vorstehenden Stellungnahme wurden die Entlastungswirkungen der LVR-Kindpauschale ab dem Jahr 2016 in Höhe von 25,3 Mio. Euro benannt, so dass den vorliegenden Einwendungen abgeholfen wurde.

3.4 Bundesbeteiligung an den Aufwendungen der Sozialhilfe

In der gemeinschaftlichen Einwendung der Städte wird Bezug auf die vom Bund ab 2015 vorgesehene Entlastung durch die sogenannte „Übergangsmilliarde“ genommen und die Erwartung geäußert, dass sich die Bundeshilfe bei der Bemessung des Umlagesatzes bemerkbar machen wird.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Die Bundesregierung hat in ihrem Haushalt ab dem Jahr 2015 anfänglich eine Milliarde Euro zur Entlastung der Kommunen vorgesehen, bis im Rahmen der Verabschiedung des Bundesleistungsgesetzes Mittel bis zu einer Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

Mit Erlass vom 10. Dezember 2014 hat das MIK NRW eine Empfehlung zur möglichen Berücksichtigung der vom Bund in Aussicht gestellten Finanzhilfen gegeben. Danach können Entlastungen aus der inzwischen hinreichend konkretisierten „Übergangsmilliarde“ in den Haushalten berücksichtigt werden. *Die Planungen des LVR berücksichtigen für den Haushaltsentwurf 2015/2016 die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bekannten Entlastungen aus der „Übergangsmilliarde“. Der LVR partizipiert von dieser jedoch nur in geringem Umfang. Über die Umsatzsteuer, die zu den Umlagegrundlagen gehört, fließen dem LVR in 2016 (bedingt durch die Referenzperiode) lediglich rund 5,8 Mio. Euro und in 2017 rund 11,6 Mio. Euro zusätzlich im Rahmen der Umlage zu. Diese Beträge sind in die Umlagesatzgestaltung eingeflossen.*

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung konnte hinsichtlich einer möglichen Entlastung aus der weiteren Bundesbeteiligung noch keine Berücksichtigung erfolgen, da noch keine abschließenden Verteilungsschlüssel festgelegt waren.

Die ab dem Jahr 2018 in Aussicht gestellte Entlastung von fünf Milliarden Euro ist laut Erlass des MIK NRW vom 10. Dezember 2014 an die Bezirksregierungen noch nicht hinreichend konkretisiert, um in voller Höhe in die Planung der gemeindlichen Haushalte einfließen zu können. Das MIK NRW begründet dies mit der im Koalitionsvertrag erfolgten Anknüpfung an die Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes. Die hierzu auf Bundesebene eingerichtete Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz“ befasst sich mit zahlreichen Vorschlägen zu dem geplanten Gesetzesvorhaben einschließlich der Thematik

„Kommunale Entlastung“. Erste Einschätzungen hinsichtlich der Entlastungswirkungen werden erst nach Abschluss der Beratungen der Arbeitsgruppe im April 2015 möglich sein. In seinem Erlass betont das MIK NRW die Relevanz der angekündigten Entlastung der Kommunen für die Strategie des Landes zur Sanierung der kommunalen Haushalte. Daran schließt sich die Empfehlung an die Bezirksregierungen an, im Rahmen der Genehmigung von Haushaltssanierungsplänen und Haushaltssicherungskonzepten über die „Übergangsmilliarde“ hinaus eine weitere Entlastung von 50 % der zusätzlichen 4 Mrd. Euro in der Planung zu akzeptieren. Grundlage der Berechnung soll der Verteilungsschlüssel der „Übergangsmilliarde“ sein.

Der gewählte Finanzierungsweg für die „Übergangsmilliarde“ und der dadurch beim LVR nur gering eintretende Entlastungseffekt zeigen aber sehr deutlich auf, dass derzeit noch keine Prognosen oder gar Berechnungen angestellt werden können, die Umlagesatzsenkungen nachzeichnen könnten.

Diese Auffassung wird durch die im März 2015 überraschend vom Bund angekündigte einmalige Aufstockung der kommunalen Sofortentlastung um weitere 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 gestärkt. Diese erfolgt – abweichend von den Regelungen zur Verteilung der „Übergangsmilliarde“ – zu zwei Dritteln über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, die sich aufgrund der Referenzperiode in den Umlagegrundlagen des LVR erst in den Jahren 2018 und 2019 auswirkt und in der mittelfristigen Planung mit einem Entlastungseffekt von jeweils rund 11,6 Mio. Euro für diese Jahre berücksichtigt wird. Die verbleibenden 500 Mio. Euro sind zur Entlastung der Kosten der Unterkunft vorgesehen, an der der LVR nicht partizipiert.

Die vorstehenden Ausführungen zur unterschiedlichen Verteilung der Bundesmittel verdeutlichen, dass die Planung möglicher Entlastungseffekte im Haushaltsplan 2015/2016 über die bereits vorliegenden Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe hinaus aufgrund der anhaltenden politischen Willensbildung risikobehaftet ist. Änderungen des Gesetzentwurfes zur „Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen“ und in Folge eine weitere Verteilungsvariante für die in Aussicht gestellte Entlastung über zusätzlich 4 Mrd. Euro können im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens jedoch nicht ausgeschlossen werden. Insofern hat der LVR zum jetzigen Zeitpunkt in der mittelfristigen Ergebnisplanung über die o.g. Beträge aus der einmaligen Aufstockung hinaus keine weiteren Entlastungen berücksichtigt.

Ergebnis

Die bisher bekannten Entlastungseffekte aus der vom Bund bereitgestellten „Übergangsmilliarde“ sind bei der Ermittlung des Umlagesatzes für die Jahre 2016 ff. in der Planung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus wurden auch die Effekte aus der einmaligen Aufstockung um 1,5 Mrd. Euro in der mittelfristigen Planung abgebildet. Die gemeinschaftlichen Einwände der Städte werden zurückgewiesen.

3.5 Einwendungen zu Standards in der Eingliederungshilfe

Der Kreis Mettmann regt in seiner Stellungnahme an, die Standards in der Eingliederungshilfe einer ergebnisoffenen Überprüfung zu unterziehen.

Hierzu erläutert die Verwaltung wie folgt:

Die bestehenden Standards resultieren weit überwiegend aus gesetzlichen Regelungen. Beispielhaft wurden mit der Einführung des Wohn- und Teilhabegesetzes Festlegungen zu Art und Güte der Wohneinrichtungen und der Betreuung von Menschen mit Behinderungen in NRW getroffen, die der LVR beachtet. Auch die laufende Diskussion zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes lässt weitere Standardfestlegungen und -verbesserungen erwarten. Der LVR kann lediglich im Verbund mit den kommunalen Spitzenverbänden und Interessensgemeinschaften versuchen, Einfluss auf das laufende Gesetzgebungsverfahren zu nehmen.

Ergebnis

Die Einwendungen des Kreises Mettmann werden in diesem Punkt zurückgewiesen.

3.6 Einwendungen zu Personalkosten

Die Stellungnahme der Stadt Krefeld und die gemeinschaftlichen Einwendungen der Städte umfassen neben Anmerkungen zum Personalkostenbudget des Planungszeitraumes auch den Hinweis auf einen Zuwachs von 140 Stellen im Jahr 2014 für den gesamten LVR, somit auch für die Sonderrechnungen.

Zur Steigerung der Personalkosten wird wie folgt Stellung genommen:

Auf die Eigenbetriebe des LVR entfallen allein 95 Stellen, die refinanziert und damit umlageneutral sind. Die Ausweitung des Stellenplans um 45 Stellen für die Kernverwaltung des LVR erfolgte ausschließlich aufgrund von neuen Aufgaben oder zusätzlichem Arbeitsaufkommen, wobei 8,5 Stellen durch Ersatzleistungen Dritter refinanziert werden konnten.

Beispielhaft kann die Entwicklung im Dezernat Soziales angeführt werden, wo im Jahr 2014 unter anderem für die Realisierung der Leistungen der Grundsicherung 15,5 zusätzliche Stellen erforderlich wurden.

Der Bund übernimmt, wie mehrfach im Zusammenhang mit den steigenden Erträgen dargelegt, die Aufwendungen der Grundsicherung. Der LVR ist im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund tätig. Das bedeutet, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Realisierung der Ansprüche entstehen, sind nicht Bestandteil der Erstattungsleistungen. Vielmehr erwartet der Bund, dass die Verwaltungskosten zur Realisierung der Grundsicherungsansprüche jeweils aus Eigenmitteln übernommen werden.

Mit dem Übergang der Bearbeitung auf den LVR waren umfangreiche Prüfungen bzw. fristgebundene Antragsverfahren erforderlich, die wesentlich den Stellenmehrbedarf begründeten. Durch die personelle Verstärkung in diesem Leistungsbereich werden für

das Jahr 2015 voraussichtlich Erträge in einer Größenordnung von rd. 109 Mio. Euro erwartet.

Darüber hinaus ist es dem LVR gelungen, wenn auch mit erheblichem Personaleinsatz, seit Jahren die Fallzahl im stationären Bereich - entgegen dem Bundestrend - stabil zu halten. Der dadurch vermiedene Aufwandszuwachs unterschreitet deutlich den eingesetzten Verwaltungsaufwand, so dass der zur Umsteuerung erforderliche Personaleinsatz unter wirtschaftlichen Aspekten gerechtfertigt ist.

Ergebnis

Den vorstehenden Ausführungen folgend sind die Einwendungen Stadt Krefeld und die gemeinschaftlichen Einwendungen der Städte zu den Personalkosten zurückzuweisen.

3.7 Einwendungen gegen die zusätzliche finanzielle Belastung aufgrund der Beteiligung des LVR an der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum

Die Stellungnahme des Kreises Mettmann umfasst einen Hinweis auf fehlende Informationen zur Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum.

Hierzu erläutert die Verwaltung:

Bei der Einleitung der Benehmensherstellung können nur die wesentlichen Sachverhalte der Planung dargestellt werden, mit dem Ziel einen ersten Überblick über die Haushaltsplanungen und einen Entwicklungstrend für die wesentlichen Planungsparameter zu geben.

Im Rahmen der Einladung zur Informationsveranstaltung am 5. November 2014 wurde allen Teilnehmenden das Eckpunktepapier zur Gestaltung des Haushaltsentwurfs 2015/2016 zur Verfügung gestellt. Innerhalb der Informationsveranstaltung wurde den Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieds Körperschaften die Gelegenheit zur Diskussion gegeben.

Für die Archäologische Zone mit Jüdischem Museum wurde im Haushaltsentwurf 2015 / 2016 eine eigene Produktgruppe (PG 079) eingerichtet, um die entstehenden Aufwendungen transparent abbilden zu können.

Ergebnis

Die Einwendungen des Kreises Mettmann werden aufgrund der vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

L u b e k